



# Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Beauftragte des Bundesrates für den KSD leitet die Arbeitsgruppe.

*Art. 15 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Kantone stellen bei Bedarf Zuteilungsgesuche an den Teilstab Ressourcenmanagement Bund (ResMaB) des Bundesstabs Bevölkerungsschutz.

*Art. 18 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Kantone, die gemeinnützigen Organisationen sowie Dritte erstatten dem Bund so rasch wie möglich die Einkaufskosten für die ihnen gelieferten wichtigen medizinischen Güter, deren Beschaffung der Bund gemäss Artikel 14 Absatz 1 übernommen hat. Sofern die beschafften Güter am Markt wieder frei erhältlich sind, kann der Bund diese Güter zu Marktpreisen abgeben.

*Art. 21 Abs. 2*

<sup>2</sup> Änderungen der Zulassung eines in der Schweiz zugelassenen Arzneimittels mit einem Wirkstoff nach Anhang 4 Ziffer 1, welche dazu dienen sollen, das Arzneimittel für die Behandlung von Covid-19-Patientinnen und Patienten in der Schweiz einzusetzen, dürfen nach Einreichung eines entsprechenden Änderungsgesuchs bis zum Entscheid der Swissmedic sofort umgesetzt werden. Die Swissmedic kann auf der

SR .....

<sup>1</sup> SR **818.101.24**

Grundlage einer Nutzen-/Risiko-Analyse bei Änderungen von Arzneimitteln mit einem Wirkstoff nach Anhang 4 Ziffer 1 Abweichungen von den geltenden heilmittelrechtlichen Vorgaben bewilligen.

*Art. 22 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2*

<sup>1</sup> Nach Einreichung eines Zulassungsgesuchs für ein Arzneimittel mit Wirkstoffen nach Anhang 5 für die Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten darf die Gesuchstellerin das Arzneimittel bereits vor dessen Zulassung einführen oder einen Betrieb mit den notwendigen Bewilligungen mit dessen Einfuhr beauftragen.

<sup>1bis</sup> *Bisheriger Absatz 1.*

<sup>2</sup> Jede Einfuhr auf der Grundlage von Absatz 1<sup>bis</sup> ist der Swissmedic innerhalb von 10 Tagen nach Wareneingang zu melden.

*Art. 26a Abs. 3 Einleitungssatz*

<sup>3</sup> Wird die Analyse auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 Ziffern 1.1.1 Buchstaben i und j, 1.4.1 Buchstaben h und i, 3.1.1 Buchstabe a und 3.2.1 Buchstabe a durchgeführt, so können die Leistungserbringer als Schuldner der Vergütung der Leistung wählen:

*Art. 26b Abs. 1 und 4-6*

<sup>1</sup> Ist nach Artikel 26a Absätze 1 und 3 Buchstabe a ein Versicherer Schuldner der Vergütung der Leistung, so senden die Leistungserbringer die Rechnung über Leistungen nach Anhang 6 pro getestete Person einzelfallweise oder quartalsweise gesammelt spätestens neun Monate nach Erbringung der Leistungen dem zuständigen Versicherer. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Anhang 6 und Tarifziffern des Tarificodes 351 beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.

<sup>4</sup> Sie melden dem BAG die Anzahl Analysen und die Anzahl Sars-CoV-2-Selbsttests, die sie den Leistungserbringern vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober. Die externen Revisionsstellen der Versicherer prüfen jährlich die Meldungen und die Existenz geeigneter Kontrollen im Sinne von Absatz 3 und erstatten dem BAG Bericht. Das BAG kann von den Versicherern zusätzliche Informationen zu den vergüteten Beträgen je Leistungserbringer verlangen.

<sup>5</sup> Der Bund zahlt den Versicherern die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise. Für die Durchführung von Mahnverfahren im Zusammenhang mit der Rückforderung der Kosten zuviel bezogener Sars-CoV-2-Selbsttests nach Absatz 6 kann dem Bund pro angemahnte versicherte Person maximal 20 Franken in Rechnung gestellt werden.

<sup>6</sup> Wurde die Leistung vom Leistungserbringer zu Unrecht in Rechnung gestellt, so kann der Versicherer bereits geleistete Vergütungen zurückfordern. Die Kosten von nach Anhang 6 Ziffer 3.3.1 zuviel bezogenen Sars-Cov-2-Selbsttests fordert der Versicherer direkt bei der versicherten Person zurück. Mit der Bezahlung der Leistung durch den Bund nach Absatz 5 geht ein allfälliger Rückforderungsanspruch auf den

Bund über. Die Versicherer geben dem Bund die Daten bekannt, die für die Wahrnehmung des Rückforderungsanspruchs erforderlich sind. Die Daten dürfen keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten.

*Art. 27a Abs. 10–12*

<sup>10</sup> Eine besondere Gefährdung geltend machen können

- a. schwangere Frauen;
- b. Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Lungen- und Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas, Leberzirrhose, chronische Nierenerkrankungen oder Trisomie 21.

<sup>10bis</sup> Nicht unter Absatz 10 Buchstabe b fallen Personen, die:

- a. gegen Covid-19 geimpft sind;
- b. sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten, während 6 Monaten nach Aufhebung einer Absonderung durch die zuständige Behörde.

<sup>11</sup> Die Erkrankungen und genetischen Anomalien nach Absatz 10 werden in Anhang 7 anhand medizinischer Kriterien präzisiert. Die Liste dieser Kriterien ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten und kann auch bei Personen nach Absatz 10 Buchstaben a und b dazu führen, dass sie als besonders gefährdet eingestuft werden.

<sup>12</sup> Das BAG führt Anhang 7 laufend nach und kann ihn gestützt auf den Stand der Wissenschaften mit weiteren Erkrankungen und genetischen Anomalien ergänzen.

## II

Die Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 71e*            Übernahme der Kosten von Arzneimitteln zur Behandlung von Covid-19

Artikel 71a bis 71d finden für die Übernahme der Kosten von Arzneimitteln, die zur Behandlung von Covid-19 eingesetzt werden und Wirkstoffe enthalten, die in Anhang 5 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>3</sup> aufgeführt sind, keine Anwendung.

## III

Anhang 6 wird gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> SR 832.102

<sup>3</sup> SR 818.101.24

IV

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 am 13. Mai 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Artikel 27a Absätze 10–12 gelten bis zum 31. Mai 2021.

<sup>3</sup> Die folgenden Bestimmungen treten wie folgt rückwirkend in Kraft:

- a. Artikel 26b Absätze 4-6 auf den 7. April 2021;
- b. Artikel 22 Absätze 1, 1<sup>bis</sup> und 2 auf den 26. April 2021;
- c. Anhang 6 Ziffern 1.5.1, 1.5.3 und 1.5.4 auf den 1. Mai 2021;
- d. Anhang 6 Ziffer 1.6.1 auf den 12. April 2021.

Ziffer 1.5.1

<sup>4</sup> Artikel 71e der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995<sup>5</sup> tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>4</sup> Dringliche Veröffentlichung vom xx. Mai 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

<sup>5</sup> SR **832.102**

## Übernommene Leistungen und Höchstbeträge bei Analysen auf Sars-CoV-2

### Ziffer 1.2.3

1.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens Fr. 321.50. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	25 Fr.
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Fr.

b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	274 Fr.
– für die Analyse mit Mindestpoolgrösse 4	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis zur Maximalpoolgrösse 25	8 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	255 Fr.
– für die Analyse mit Mindestpoolgrösse 4	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpoolgrösse 25	8 Fr.

### Ziffer 1.5.1

1.5.1 Der Bund übernimmt die Kosten für den molekularbiologischen Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2-Varianten («Variant of

Concern», VOC) nur nach einem positiven Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse, auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stelle und sofern die Ergebnisse zu spezifischen Massnahmen führen.

*Ziffer 1.5.3*

- 1.5.3 Der molekularbiologische Nachweis kann auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stelle mittels eines der folgenden Verfahren erfolgen:
- a. Mutationsspezifische PCR;
  - b. Partielle Genomsequenzierung.

*Ziffer 1.5.4*

*Bisherige Ziffer 1.5.3.*

*Ziffer 1.6.1*

- 1.6.1 Der Bund übernimmt die Kosten für die diagnostische Sequenzierung auf Sars-CoV-2 mittels vollständiger Genomsequenzierung nur auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stelle in den folgenden Fällen:
- a. bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer besorgniserregenden Variante, insbesondere bei Infektion nach einer Impfung Reinfektion nach vorangegangener Erkrankung oder bei Rückkehr aus einem Staat oder Gebiet, wo eine besorgniserregende Variante des Coronavirus Sars-CoV-2 verbreitet ist;
  - b. gezielt durchgeführte Sequenzierungen bei auffälligen Ausbrüchen;
  - c. gezielt und stichprobenartig durchgeführte Sequenzierungen bei grösseren Ausbrüchen.

*Ziffer 1.6.3*

- 1.6.3 Für die Sequenzierung auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens Fr. 221. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Durchführung der Analyse, davon:	221 Fr.
– für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	197 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.

*Ziffer 2.1.3*

- 2.1.3 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard oder gemäss Screening-Standard übernimmt er höchstens 34 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Probenentnahme und Testdurchführung, einschliesslich des Testmaterials, des Schutzmaterials und der Arbeitszeit, sowie für die Analyse und Auftragsabwicklung	34 Fr.
Für die Testdurchführung, einschliesslich des Testmaterials, des Schutzmaterials und der Arbeitszeit, sowie für die Analyse und Auftragsabwicklung, sofern die Probenentnahme durch die getestete Person selbst durchgeführt wird	15.50 Fr.

*Ziffer 2.2.3*

2.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens Fr. 311. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials und der Arbeitszeit und der Auftragsabwicklung	18.50 Fr.

b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	274 Fr
– für die Analyse mit Mindestpoolgrösse 4	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpoolgrösse 25	8 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	255 Fr.
– für die Analyse mit Mindestpoolgrösse 4	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpoolgrösse 25	8 Fr.

c. für das zentralisierte Pooling:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Durchführung auf der obligatorischen Schul- 18.50 Fr. stufe sowie Sekundarstufe II pro Poolerstellung	

Ziffer 3.1.1. Bst c

3.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard nur in folgenden Fällen:

- c. bei einer Kontaktperson, die sich in Quarantäne befindet, wenn im Betrieb, in dem die Kontaktperson arbeitet, eine gezielte und repetitive Testung mit mindestens einem Test pro Woche durchgeführt wird.

Ziffer 3.2.1 Bst. c

3.2.1 Der Bund übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur in folgenden Fällen:

- c. bei einer Kontaktperson, die sich in Quarantäne befindet, und wenn bei der Belegschaft des Betriebs, in dem die Kontaktperson arbeitet, eine gezielte und repetitive Testung mit mindestens einem Test pro Woche durchgeführt wird.

Ziffer 3.2.3

3.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens 274 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	2274 Fr.
– für die Analyse mit Mindestpoolgrösse 4	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpoolgrösse 25	8 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	255 Fr.
– für die Analyse mit Mindestpoolgrösse 4	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpoolgrösse 25	8 Fr.



*Ziffer 4.2*

*Aufgehoben.*